

Überblick

Sonderformen der abhängigen Beschäftigung

Bei der abhängigen Beschäftigung sind *drei Sonderformen* - mit jeweils anderen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen - zu unterscheiden:

- Geringfügige Beschäftigungen:
 - [geringfügig entlohnte Beschäftigungen](#), (sog. 556-€-Mini-Jobs)
 - [kurzfristige Beschäftigungen](#)
- *Beschäftigungen im Übergangsbereich* (sog. Midi-Jobs)

Geringfügige Beschäftigungen und Beschäftigungen im Übergangsbereich sind also Sonderformen der *abhängigen Beschäftigung*, d. h. die Geringfügigkeits- und Übergangsbereichs-Regelungen gelten grundsätzlich nur für [Arbeitnehmer*innen](#) des Vereins, jedoch nicht für [ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter*innen](#) (auch dann nicht, wenn sie Aufwandsersatz oder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten) und nicht für die meisten [Selbstständigen](#).

[Arbeitsrechtlich](#) gelten für geringfügige Beschäftigungen und für Beschäftigungen im Übergangsbereich grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmer*innen auch (z. B. Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Erholungsurlaub, Niederschrift der wesentlichen Arbeitsbedingungen, Mindestlohn, etc.).

Überblick (Stand 01.01.2025)

	Arbeitnehmer*in		Verein	
	SV-Beiträge	Steuern	SV-Beiträge	Steuern
geringfügig entlohnt (? 556 €/Mon.)	3,6 % RV	keine	<ul style="list-style-type: none"> • 15 % pausch. RV • ggf. 13 % KV (wenn gesetzl. ranken- u. KiSt) 	2 % pausch. (inc.)

			versichert • ggf. 1,1 % U1 • 0,22 % U2 • 0,15 % U3	
kurzfristig (? 3 Mon. oder 70 Tage pro Kalenderjahr)	keine	keine (wenn 25 % pausch. vom Verein, sonst nach LSt-Merkmalen)	keine	25 % pausch. LSt-Merkmalen mitten Voraussetzungen . KiSt u. SolZ
Übergangsbereich (556,01 bis 2.000 ,00€/Mon.)	ansteigend von ca. 7 % bis ca. 21 % (RV, KV, PV, AIV)	nach LSt-Merkmalen	ca. 21 % (RV, KV, PV, AIV, U2, U3, ggf. U1)	keine

SV= Sozial-, RV = Renten-, KV = Kranken-, PV = Pflege-, AIV = Arbeitslosenversicherung;

U1 = Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung für Krankheit/Kur (bei Vereinen mit bis zu 30 Beschäftigten)

U2 = Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung bei Mutterschaft

U3 = Insolvenzgeldumlage

LSt = Lohnsteuer, KiSt = Kirchensteuer. SolZ = Solidaritätszuschlag

(Quellen: § 8 Abs. 1 SGB IV, § 20 Abs. 2 und 2a SGB IV, § 40a EStG)

Autor: Dietmar Fischer